

Désirée Grebel

10247 Berlin

Förderung der beruflichen
Weiterbildung/Praktikum

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.12.2007 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition

a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – zur Erwägung zu überweisen,

b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,

soweit es um eine gesetzliche Klarstellung von Praktika, die Frage der Dauer von Praktika und die Verhinderung einer missbräuchlichen Nutzung von Praktikantenverhältnissen geht,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Praktika von Hochschulabsolventen, die länger als drei Monate dauern und in dem Berufsbild abgeleistet werden, für das der Hochschulabsolvent ausgebildet wurde, in ein reguläres Arbeitsverhältnis umgewandelt werden.

Es wird kritisiert, dass es eine massive Zunahme von unbezahlten oder unter dem Existenzminimum entlohnten Praktika von hochqualifizierten Berufsanfängern gebe. Solche Praktika würden weder der Aus- noch der Weiterbildung dienen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 48.348 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 227 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Zu der Thematik liegen weitere sachgleiche Petitionen vor, die wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beraten werden.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Ferner hat der Ausschuss zu der Petition am 26. März 2007 eine öffentliche Ausschusssitzung durchgeführt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

I.

Unbezahlte oder gering entlohnte Praktika, insbesondere im Bereich von Hochschulabsolventen, sowie die Ausnutzung von Praktikanten sind ein in der Öffentlichkeit und im parlamentarischen Raum, unter dem Begriff „Generation Praktikum“, diskutiertes Problem.

Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass sie dieses Thema mit Sorge beobachtet und die missbräuchliche Nutzung von Praktikantenverhältnissen nicht tolerieren werde. So hat sich bereits das Bundesministerium für Arbeit und Soziales der Sache mit dem Ziel angenommen, Praktikanten umfassend über ihre Rechte zu informieren und für einen fairen Umgang mit Berufseinsteigern zu werben. Diesbezüglich ist auf die Initiative „Fair Company“ hinzuweisen. Hierbei handelt es sich um eine Art Gütesiegel für Unternehmen, die sich verpflichten, bestimmte Kriterien zum Schutz von Berufseinsteigern zu erfüllen. Unter anderem verpflichten sie sich zu einer adäquaten Aufwandsentschädigung für Praktikanten und locken keine Hochschulabsolventen als Praktikanten mit der vagen Aussicht auf eine Vollzeitstelle.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es drei Gruppen von Praktikantenverhältnissen gibt. Diese unterfallen zum Teil bereits schon heute gesetzlichen Schutzvorschriften.

Die erste Gruppe umfasst Praktikantenverhältnisse im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Es handelt sich hierbei um Rechtsverhältnisse, bei denen nicht die

Arbeitsleistung, sondern der Lernzweck im Vordergrund steht. Ebenso gilt dies für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, die, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung handelt, zu dem Zweck der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen eingestellt werden. Als Beispiel seien Personen genannt, die ein Studium der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie abgeschlossen haben und nunmehr ein Berufspraktikum ableisten, das nicht Bestandteil des Studiums ist. Die vorgenannten Praktikanten haben einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung nach § 26 BBiG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BBiG.

Bei der zweiten Gruppe von Praktikantenverhältnissen handelt es sich um solche Rechtsverhältnisse, die lediglich zum Kennen lernen des Berufslebens dienen. Auch wenn die Vertragsparteien oftmals von „Praktikanten“ sprechen, bedingt dies keinen gesetzlichen Entgeltanspruch. Gesetzliche Vergütungsansprüche sind hier nicht vorgesehen. Das gilt beispielsweise für Praktika im Rahmen eines Studiums und für Schülerpraktika. Vor dem Hintergrund, dass lediglich das Kennenlernen des Berufes im Vordergrund steht, erscheint dies auch zweckmäßig. Anzumerken ist, dass es den Vertragsparteien jedoch selbstverständlich freisteht, eine Vergütung zu vereinbaren.

Die dritte und letzte Gruppe von Praktikantenverhältnissen umfasst diejenigen Missbrauchsfälle, die mit der Petition angesprochen werden. Hierbei wird formell ein „unentgeltliches Praktikum“ vereinbart, tatsächlich wird jedoch echte Arbeitsleistung erbracht. Allerdings sind diese „Praktikanten“ nicht ohne gesetzlichen Schutz. Sie können Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsrechts sein, so dass ihnen ein Vergütungsanspruch zusteht. Ein Arbeitsverhältnis liegt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vor, wenn eine Person aufgrund privatrechtlichen Vertrages verpflichtet ist, im Dienste eines anderen abhängige Arbeit zu leisten. Ob eine Tätigkeit in persönlicher Abhängigkeit vorliegt, beurteilt sich nach der Rechtsprechung nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände. Es kommt nicht vorrangig auf die vertragliche Bezeichnung an. Vielmehr sind die tatsächlichen Umstände von Bedeutung. Wird der „Praktikant“ wie ein vergleichbarer Arbeitnehmer eingesetzt und beschäftigt, liegt im arbeitsrechtlichen Sinne kein Praktikanten-, sondern ein Arbeitsverhältnis vor. Folglich steht dem als Praktikanten bezeichneten Arbeitnehmer ein Vergütungsanspruch aus dem Arbeitsvertrag in Verbindung mit § 611 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu. Im Zweifel ist dies nach § 612 BGB die übliche Vergütung eines vergleichbaren Arbeitnehmers.

Dies bedeutet, dass eine Vergütung im Rahmen eines als Praktikum bezeichneten Arbeitsverhältnisses nicht allein wegen einer fehlenden Vergütungsvereinbarung ausscheidet. Im Streitfall steht dem Arbeitnehmer der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten offen. Eine Geltendmachung seiner Ansprüche vor dem Arbeitsgericht darf für ihn gemäß § 612a BGB keine negativen Folgen mit sich bringen.

Trotz des somit bereits bestehenden rechtlichen Schutzes von Scheinpraktikanten muss der Petitionsausschuss jedoch feststellen, dass in letzter Zeit Missbrauchsfälle in erheblichem Maße zugenommen haben. Es ist nicht hinnehmbar, wenn zum Beispiel ein Hochschulabsolvent – etwa sogar über Jahre – verschiedene unentgeltliche oder gering bezahlte Praktika nacheinander absolviert, ohne die Aussicht auf eine feste Anstellung zu haben. Ebenso muss verhindert werden, dass einzelne Arbeitgeber, statt reguläre Arbeitsplätze zu schaffen, für die gleichen Tätigkeiten in großer Zahl befristet Praktikanten beschäftigen und dadurch faktisch nicht unerhebliche finanzielle Vorteile erzielen.

Der Petitionsausschuss begrüßt die oben dargestellten Bemühungen der Bundesregierung, dem Problem zu begegnen. Angesichts der stark angestiegenen Zahl von Missbrauchsfällen hält er aber weitere und verstärkte Anstrengungen zu einem wirksamen Schutz der Berufseinsteiger für erforderlich. Es sollte auch geprüft werden, ob gesetzliche Klarstellungen sinnvoll sind.

In der am 26. März 2007 durchgeführten öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses hatten die Petenten wie auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Gelegenheit, ergänzend mündlich Stellung zu nehmen. So stellten die Petenten noch einmal den Problemdruck auf Berufseinsteiger dar und skizzierten beispielhaft einige Missbrauchsfälle.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führte aus, dass derzeit intensiv geprüft werde, ob und gegebenenfalls wie rechtliche Klarstellungen geboten sind. Darüber hinaus werde an einer Verbesserung der Information über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Praktika gearbeitet.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung wurde auf eine in Kürze zu erwartende statistische Sonderauswertung der Hochschul Informations System GmbH (HIS-Studie) verwiesen, deren Ergebnisse zur Entscheidungsfindung heran-

gezogen werden sollen. Sie sollen der zurzeit laufenden intensiven Prüfung eine statistische Grundlage geben.

Die HIS-Studie steht nunmehr zur Verfügung. Sie bezieht sich ausschließlich auf die Untersuchung der Praktika von Hochschulabsolventen und ist in den Ergebnissen hilfreich für eine konkretere Einschätzung der Häufigkeit und Dauer von Praktika. Auch wenn sie zu einer weniger brisanten Beschreibung des Missbrauchs von Praktika kommt, entkräftet sie nicht die Sorge der Petenten, dass zunehmend normale Stellen für Berufseinsteiger durch Praktika ersetzt werden. Ferner bezieht sich die HIS-Studie lediglich auf Hochschulabsolventen. Personen mit anderen Schulabschlüssen werden nicht berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung – zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um eine gesetzliche Klarstellung von Praktika, die Frage der Dauer von Praktika und die Verhinderung einer missbräuchlichen Nutzung von Praktikantenverhältnissen geht. Er hält diese Petition ferner für eine parlamentarische Initiative für geeignet.

II.

Soweit die Petition, um Missbrauch zu bekämpfen, fordert, Praktika nach drei Monaten in ein festes Arbeitsverhältnis umzuwandeln, kann ihr nicht gefolgt werden. Eine solche Begrenzung birgt die Gefahr einer Überregulierung, die sinnvolle Praktika mit längerer Dauer verhindert. Allerdings erkennt der Petitionsausschuss, dass mit der Dauer von Praktika die Wahrscheinlichkeit des Missbrauchs wächst. Bundesregierung und Fraktionen des Deutschen Bundestages sollten darum im Rahmen der Überlegungen für gesetzliche Maßnahmen zum Schutz von Praktikantinnen und Praktikanten die Möglichkeit einer sinnvollen Höchstdauer von Praktika einbeziehen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.